



Nr. 25.

Sonntag, den 24. Juni.

1877.

Inhalt: Eine Tiraler Geschichte. Von Heinrich Laube. — Die Organisation der Londoner Polizei. Von J. Burger. (1.) — Aus Bürgers Amtmannsleben. Von Adolf Strodtmann. (1.) — Die Fehler der Frauen sind ihre Vorzüge. Humoristische Betrachtungen von Joronde. — Miscellen. — (Nachdruck sämtlicher Originalartikel ist verboten.)

Aus Bürgers Amtmannsleben.

Von Adolf Stradtmann.

I.

Aus der Lebensgeschichte und dem Briefwechsel Bürgers kennt man den bitteren Anmuth, mit welchem die aufreibenden Pladereien seiner Geschäftstätigkeit als Amtmann des von Uslar'schen Patrimonialgerichts Alten-Gleichen und die unablässigen Chikanen der ihm vorgesetzten, stets unter einander in Streit liegenden Patronatsherren die Seele des Dichters erfüllten; bis er, müde der langjährigen Qual, auf das schlecht besoldete Amt verzichtete, das ihm Vermögen, Gesundheit und die elastische Schwungkraft des Geistes zerrüttet hatte. Unbekannt dagegen sind bis auf den heutigen Tag die Details der Kämpfe, welche er auf diesem traurigen Posten durchgemacht, und das Kapitel „Bürger als Justizbeamter“ ist noch zu schreiben. Ich habe im Laufe der Jahre ein umfangreiches Altenmaterial zur Aufhellung dieser dunklen Partie in Bürgers Leben gesammelt, das ein großes Licht auf den schmadvollen Zustand kleinstaatlicher Gerichts-pflege im vorigen Jahrhundert wirft; ich will an dieser Stelle Einzelnes daraus mittheilen.

Viel Leidweiser verurtheilten Bürger die im Lande herumziehenden fremden Werber, welche manchen kräftigen jungen Burischen seines Gerichtspengels mit List oder Gewalt in ihre Netze lockten und, nachdem sie ihn betrunken gemacht, bei Nacht und Nebel über die Grenze schleppten. Derartige Vorgänge brachten den unglücklichen Dichter mehr als einmal in scharfen Konflikt mit einem seiner nächsten Vorgesetzten, dem ihm besonders feindlich gesinnten Obristen Carl August Wilhelm von Uslar, der zu wiederholten Malen seine eigenen Unterthanen durch seine Werber zum Soldatendienste in seinem zu Münden stationirten Regimente pressen ließ. Mit unerschrodener Pflichttreue nahm Bürger in solchen Fällen die Rechte der ihm anvertrauten Untergebenen wahr und ließ sich durch keine Drohungen einschüchtern. So gelang es ihm einmal durch energisches Einschreiten die Befreiung eines schwächlichen Schneiders zu erwirken, dem die Werber im Kaufsue die Montur angezogen und das Handgeld in die Tasche gesteckt hatten. Schon damals hatte der Obrist von Uslar dem Dichter mit seinem Horne gedroht; er wiederholte diese Drohungen, als Bürger bald darauf die Auslieferung eines verheiratheten Rättners Hartung verweigerte, der sich angeblich freiwillig zum Kriegsdienst hatte anwerben lassen, obgleich er daheim bei der Landmilitz stand und im Begriffe war, ein ererbtes kleines Bauerngut zu übernehmen. Der Obrist von Uslar schrieb:

Wohlgebohrner

Hoch zu Ehren der Herr Amtman!

Ich hätte geglaubt der Herr Amtman würden wenigstens die Attention und Freundlichkeit vor mich haben wegen Hartung nicht so viel umstände und Weillustigkeiten zu machen, um so mehr, da er guht, und nunmehr freiwillig Dienste auch HandtGeldt genommen, und darauf würdlich besydiget worden, wie die Copeyl. anlage des Protocols wegen seiner Besydyigung, das mehrere besaget.

Das er von dem LandtBatt. jeko hat würdlich lobhgeschrieben werden sollen, darüber berufe mich auf das Zeugniß des beim Landt Batt. stehenden Gestr. Corp. Rathgebers, und das sein anzunehmendes KohstGut völlig verschuldet, ist mir auch bekannt, Ich hatte demselben daher zu seinem Eichenen besten den Vorschlag gethan mit seiner Frau sich hier nieder zu lassen, sein Pänderey und Wiesen zu vermeyern, und das auskommende MeyerGeldt, sambt den 4 Pistolen

HandtGeldt, zu freymachung dieses KohstGutes zu verwenden, weil er mit seiner Löhnung und Brodt hier füglich auskommen könnte, welches denn auch Er selbst so wohl als sein SchwiegerVater Hecke einsah, und Ihre beyderseitige völlige approbation sandt, und davon zustrienden waren.

Wann nun aber Ew. Wohlgeb. diesen allen ohnerachtet auf Ihre Klage beharren, und selbst die Anzeige nach Hannover thun wollen, worüber sich mein Herr General so wohl als alle rechtlich denkende verwundern, und daraus Ihre offenbare Feindseligkeit so Sie gegen mich, als MitGerichtsherrn hegen, wahrnehmen, so muß ich dieses freylich voreist geschehen lassen, Ich schwere Ihnen aber zu Gott zu, das ich Gelegenheit habe, mich zu Revangiren, auch in der Folge nicht geschehen lassen werde, das die leider eingerissenen unordnungen Cotinuiren sollen, sondern es soll die Klage davon Eben so warm nach Hannover kommen, als Sie guht finden werden, diesen werbeVorsfall dahin anzuzeigen.

Kan indeßen dieser Brief Ihnen noch zur überzeugung bringen, da uns die werbung überaus schwer fällt, und alles zum Dienst unserz gnädigsten Königs auf dessen ordre geschiehet, auch kein Keerut niehmals guhtwillig sich als Soldat anbietet, sondern viele Kosten, schwer HandtGeldt und Mühe angewandt werden müße ehe man einen erhält, so hoffe, das Ew. Wohlgeb. in allen diesen Betracht mit dieser Hartung zustimmen lassen werden, und habe ich dieserhalb auch bereits an den Hrn. HoffRath v. Uslar, als seine specielle Obrigkeit geschrieben, woher ich gewierige Antwort gewiß erwarte, bestehn Sie aber auf Ihren Sinn, nun wohl an, so erwarte Ihre Resolution, benehst den mondirungsstücken und die 2 auf abschlag gegebenen Pistolen durch diesen Comandirten zurück, und beharre bis dahin mit vieler Ergebenheit

Ew. Wohlgeb.

dienstErgebener Diener
von Uslar.

Münden
den 10ten Juny 1778.

Bürger antwortete umgehend in männlich würdevollter Weise.

Wöllmershausen, den 11ten Jun. 1778.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuehrender Herr Obrist!

Wenn ich feindselig handeln wolte, so wäre mirs ja beinahe zu vergehen, indem Euer ic. beständig bestrebt sind, gegen mich zu reden, zu schreiben und die andern Herrn Principalen gegen mich aufzubringen. Desters schon habe ich zwar den herzhlichen Wunsch geäußert, in Hochdereo Gemogenheit und Vertrauen zu stehen, aber noch nie bin ich so glücklich geworden es dahin zu bringen, vielmehr habe ich erfahren müssen, daß Euer ic. Ihr Ohr notorisch schlechten Zeuten gel ehen, und das Gist eingezogen, welches solche Glenden gegen mich ausgespielen haben. Dennoch sind das solche zweisünalge Zeute, die sich nicht entsehen, von Euer ic. wieder eben so niederträchtig, als von jedem andern ehrlichen Manne zu reden. Wir sind nicht alle fehlerfrei; und ich will auch die meinen nicht leugnen, wiewol mir öfters wider Verschulden Saumseligkeit zur Last gelegt wird. Denn meine Negistratur weist aus, daß ich in 6 Jahren schon fast mehr gearbeitet habe, als meine Vorgänger und sonderlich der Praler Liste nicht in 30 Jahren. Was ich indeßen von Fehlern an mir habe, davon suche ich mich loszumachen; dabei aber kann mir doch Niemand solche schlechten Streiche nachreden, wie denen, von welchen sich Hochdieselben so oft hintergehen lassen, daß es die Kinder auf der Straße nachzusagen wissen.

Wenn ich Feindseligkeit ausüben wolte, so würde mich die Drohung nicht abschrecken, daß Euer ic. hinwiederum eben so gegen mich handeln wollen. Denn, wie gesagt, schlechter ehrloser Handlungen bin ich mir nicht bewußt; und wenn Hochdieselben es auch dahin brächten, daß ich quittiren müßte, so würde dies zu verschmerzen seyn. Denn einestheils habe ich Gottlob! so viel eignes Vermögen um zu leben, andertheils würde es mir an weitem Fortkommen nicht fehlen. Ich habe schon einige mal Anträge gehabt, und noch vor wenig Tagen ist mir ein so ansehnlicher Antrag geschehen*), daß ich weiter nichts, als die gar große Entfernung von meinem Vaterlande dran auszusetzen habe.

*) Es war Bürger eine Hofrathsstelle am Rhein — vermuthlich im Hessen-Darmstädtischen — angeboten worden.

Wenn wir uns aber einmal scheiden, so wollen wir uns als gut denkende Leute scheiden, und ich will nicht, wie meine Vorgänger, Gestank hinter mir lassen. Keineswegs, wenn ich auch ganz sicher könnte, will ich Rache und Feindseligkeit ausüben, weil ich dieses Laster kleiner Seelen verabscheue. Auch haben mich keinesweges solche Triebe verleitet, bei dem Vorfalle mit Hartung mich zu regen; vielmehr gebe ich Euer Hochwohlgeb. selbst hoher Ueberlegung anheim, ob die CivilBeamten in diesen Tagen nicht über die Excesse ungeduldig werden müssen, welche an allen Orten von den Werbem ausgeübt worden sind. Es sind ja Insulten gegen alle Landesordnung und Sicherheit gewesen. Hätten Euer zc. mir wissen lassen, daß Sie den Hartung gern hätten, so würde ich mich mit Vergnügen für Euer zc. verwendet haben, wiewohl man bei dem äußersten Mangel der jungen Mannschaft sonderlich in hiesigem Gericht in die größte Verlegenheit gesetzt wird, wie man wieder completiren soll. Ich für mein Theil will Euer zc. Wünschen in Ansehung des Hartungs nicht entgegen seyn, wenn er sich nur selbst dagegen nicht regt, indem er nicht gern bei dem Engagement bleiben will, und wenn von Seiten des LandBataillons keine Umstände desfalls gemacht werden, welches Euer zc. zu vermitteln suchen werden. Indessen weiß ich an seiner Stelle fast kein taugliches Subject. Auch will er ja sein Gut annehmen, und wer kann es ihm wehren, wiewol es verschuldet ist?

Ich werde übrigens nie ermangeln mit wahrem Respect zu seyn

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamer Diener

G. A. Bürger.

Daß allerdings Bürger in seiner Amsthätigkeit, wenn ihm die Galle überließ, sich gelegentlich auch einmal weniger von weichherzigem Humanitätsgefühl, als von einer absolutistischen Laune bestimmen ließ, zeigt nachstehender Uas, der schier an das Regiment der Anute oder an die Kabinettsjustiz eines türkischen Paschas gemahnt. Zur Erläuterung sei bemerkt, daß die Bewohner von Gelliehausen häufig Sonntags auf dem bewaldeten Bergplateau der Ruine Allen-Gleichen kleine Schützenfeste mit Tanzvergnügen veranstalteten, zu welchen die Göttinger Bürger und Studenten massenweise hinauszogen, und woraus den Gelliehausener Schänkweihen ein hübscher Verdienst erwuchs. Zur Abhaltung eines solchen „Schützenhofes“ mußte stets im Voraus die Erlaubniß des Amtmanns eingeholt werden, und Bürger, der gerade im Sommer 1777 viel häuslichen Kummer und geschäftlichen Ärger zu erdulden hatte, scheint es besonders übel bemerkt zu haben, daß die betreffende Anfrage nicht zu gehöriger Zeit an ihn gerichtet worden war. Er dekretirte kurzweg:

Demnach die Gemeine Gelliehausen sich nicht entblödet, einen sogenannten Schützenhof anordnen und Morgen schon feyern zu wollen, ohne vorher der obrigkeitlichen Erlaubniß dazu gewiß zu seyn, und um selbige früh genug sich zu bekümmern, indem allererst heut der Vorsteher Hoffmeister eine Anzeige davon gethan; überdem auch besagte Gemeine in so viele Schulden und nöthigere Ausgaben verwickelt ist, daß sie ihr Geld nützlicher, als zu einem Schützenhofe anwenden kann; endlich aber auch diese Gemeine vor allen übrigen hiesigen Gerichts die allernordentlichste, widerspänstigste und hartnäckigste in Abtrag und Leistung ihrer Schuldigkeiten dergestalt ist, daß so gar Executiones, wenn sie nicht aufs äußerste getrieben werden, gewöhnlich bei ihr nichts versangen, mithin sowohl dieser wegen, als auch besonders wegen der unter vielen Mitgliedern derselben bis zur äußersten Schande eingerissenen Bosheiten, Liederlichkeiten, Spielen, Brandweinsvöllerei und wie die Gelliehausischen Laster weiter heißen mögen, ganz und gar nicht verdienet, daß ihr eine sonst wohl erlaubte öffentliche Lustbarkeit gestattet werde:

So wird besagter Gemeine hiermit überhaupt bey 20 Thlr. Strafe und einem jeglichen Mitgliede insbesondere bey 5 Thlr. Strafe von Obrigkeit wegen gerechtest verboten, auf keinerlei weise den vorhabenden Schützenhof zu feyern, vielmehr hat sowohl die Gemeine überhaupt, als jedes Mitglied ins besondere, sich aller öffentlichen Lustbarkeit, es bestche selbige in gemeinschaftlichem Schießen, Tanzen, Aufschießen, Spielen, oder worinn sie sonst wolle, bis auf weitere gerichtliche Verfügung gänzlich zu enthalten.

Damit nun dieses ernstliche Verbot bekannt werde; So wird dem Schulzen Dietrich hiermit bei 10 Thlr. Strafe befohlen, solches sofort und heute noch vor versammelter Gemeine durch den Trommelschlag von Wort zu Wort vorzulesen und bekannt zu machen, auch auf

Haltung desselben fleißig zu achten und die Uebertretung dabon ohne Zeitverlust alhier anzuzeigen.

Wöllmershausen, den 30. Julii 1777.

Ndel. Uplandisches GesammtGericht daselbst.
G. A. B.



Nr. 26.

Sonntag, den 1. Juli.

1877.

Inhalt: Die Conleiter. Novelle von H. Stobber. — Die Steine und ihre Gebilde. Eine sommerliche Studie von Clemens Fleischer. — Entre nous Plauderei von Fr. Groß. — Aus Bürgers Amtmannsleben. Von Adolf Strodtmann. (II.) — Ueber gefärbte Getränke. Von J. Weinstengl. — Miscellen. — (Nachdruck sämtlicher Originalartikel ist verboten.)

Aus Bürgers Amtmannsleben.

Von Adolf Strodtmann.

II.

In den zum Gericht Alten-Gleichen gehörenden Gemeinden Gelliehausen und Wöllmershausen wohnten zu Bürgers Zeit etwa 20 Judenfamilien, denen das Niederlassungsrecht durch einen königlichen Schutzbrief gestattet worden war. Diese „Schutzjuden“ waren dem fanatischen Pastor Zuch in Gelliehausen, welcher mit dem tolerant gesinnten Bürger in beständiger Fehde lag und ihn ein Mal über das andere bei Konsistorium und Regierung verleumderisch anschwärzte, ein besonderer Dorn im Auge. Seine Klageschriften an den Superintendenten C. J. Luther in Göttingen strotzen von den allerartesten Aneldoten. So heißt es in seinem Bericht vom 13. Januar 1779: „Die Bettel Juden, davon vor Weihnachten in einer Woche 56 in den Krügen sich aufhielten, sie wahren aus Lottringen, Böhmen und Pohlen, glauben, der Messias werde von hier auskommen. Es ist bekannt, daß die Juden vorgeben, der Messias hielte sich zu Rom in den Gewölben und unter den Mauern auf. Die von Uskar wären aus Rom von doro campo; hier hätten sie einen Tempel, aus den alten Gleichen würde er hervorbekommen. Hoc credat Judaeus Apella. Sollten sie wohl etwas aus dem Manuscript eines noch lebenden berühmten gelehrten Mannes gehört haben?“ — Namentlich war der Herr Pastor darüber entrüstet, daß die Gelliehausener Juden im Jahre 1777 von dem Schulzen Dieterich ein Grundstück gekauft und dasselbst auf eigene Kosten eine Synagoge erbaut hatten. In seiner „Gehorsamsten Anzeige“ dieses Frevels verdächtigt Pastor Zuch, unter dem Benehmen, daß „die Juden sogar am ersten Sonntage post fest. Epiph. in einem Wirthshause mit Musik bis den andern Tag um 9 Uhr geschwärmet“, die Amtsführung Bürgers mit den häuslichen Worten: „Gerichtliche Anzeigen von der Art fruchten hier nichts, sie werden kaum angehört, und man siehet solche ungern, weil die schlechten Exempel, welche gegeben werden, hervorbringen, daß jene ungeahndet bleiben müssen.“ Und der Superintendent Luther fügt dieser Denunciation den frommen Stoßfussler hinzu: „Recht traurig ist es, über diese jüdische Synagoge die Klagen der gutdenkenden Christen anzuhören, die es

beseuzen, daß die Juden sich einen Tempel vor ihren Augen erbauen, während sie selbst im Gericht Alten-Gleichen theils in ganz verfallenen Gotteshäusern, theils gar schon seit 17 Jahren, nemlich im Dorfe Wenninhausen, in einer elenden Scheune ihren Gottesdienst halten müssen.“ Der Umstand, daß der Platz, auf welchem die Synagoge errichtet worden war, in früherer Zeit, vor länger als 130 Jahren, zu den inzwischen längst veräußerten Kirchenländereien gehört hatte, und daß auf demselben noch ein jährlicher Erbzins von 4 Mariengroschen und 4 Pfennigen ruhte, bot der hannoverschen Regierung eine willkommene Handhabe, den Befehl zur Schließung der neuen Judenschule zu ertheilen, so sehr sich auch Bürger bemühte, den Nachweis zu liefern, daß das betreffende Grundstück seit Menschengedenken ungebaut gewesen sei, und daß der gar nicht speziell auf dem Bauplatze, sondern auf dem Dieterich'schen Rothgute überhaupt lastende Erbzins ja unter allen Umständen der Kirche gesichert bleibe. Wie aus einer späteren Denunciation des Pastors Zuch erhellt, suchten die gedrängsalten Juden sich dadurch zu helfen, daß sie an den Tempel eine kleine Hütte anbauten, in welcher einer der Ihrigen seine Wohnung aufschlug. Da war es ihnen freilich nicht wohl zu verwehren, daß sie ihren Glaubensgenossen besuchten und unter diesem Vorwande dennoch den verpönten Gottesdienst abhielten.

Mit wirksamem Erfolg nahm sich Bürger bei anderer Gelegenheit eines seiner Gerichtspflege unterstellten Schutzjuden an, dem ein schmähhches Unrecht widerfahren war. Am 21. Juli 1780 erschien vor ihm der Schutzjude Vorchart-Nig aus Wöllmershausen und gab folgende Erzählung zu Protokoll: Nachdem er am verwichenen Montag durch einen epprech abgefertigten Knecht des Pastors Wein zu Wizingerode ein Bisset erhalten habe, in welchem ihn dieser aufforderte, sofort zu ihm zu kommen, da ein Mann, Namens Mehler, mit welchem er (der Jude) Händel gehabt, sich mit ihm vergleichen und der Herr Pastor ihm bei dieser Gelegenheit zugleich eine alte Schuld von zehn Thalern abbezahlen wolle, habe er sich sofort auf den Weg gemacht und sei von dem Pastor Wein, mit welchem er seit längerer Zeit in guter Bekanntschaft stehe, freundlich aufgenommen worden. Derselbe habe ihm, da besagter Mehler angeblich auf den Bodenstein geritten sei, ein Nachtlager in seiner Scheune offerirt, das er, wie früher schon öfters, angenommen habe, um die Rücksicht des Mannes zu erwarten. Der Pastor habe ihn bei seinem Dorstsein, nach gewöhnlicher Art, auf eine muntere, scherzende Weise unterhalten und dabei u. A. einige Male die Redensart, wie er, der Jude, sein Arrestant sei, fallen lassen. Er habe dieses für Scherz aufgenommen und verseht, er sehe ja doch keine Mannschafft, um ihn zu bewachen. Darauf habe der Pastor erwidert, er wolle ihn schon selbst bewachen, denn er habe ein geladenes Gewehr im Hause. Als Comparant sich andern Morgens entfernen wollte, um den gedachten Mehler selbst aufzusuchen, habe ihm der Pastor nochmals, und zwar in vollem Ernst erklärt, wie er sein Arrestant sei, und auf seine verwunderte Frage nach der Ursache habe ihm derselbe geantwortet: seine Magd sei durch ihn in andere Umstände verseht worden, und er werde nicht von dannen kommen, bis er einen Schuldschein von hundert Thalern für das Mädchen ausgestellt hätte. Da er nun niemals mit diesem Mädchen irgend Etwas in Unehren begangen, so habe er natürlich gegen ein solches Unsinnen protestirt und gebeten, das Mädchen so gleich herein zu rufen. Als der Pfarter dasselbe mit herben Worten befragt habe, ob die Sache sich nicht so verhalte, sei das Mädchen Anfangs vertummt und habe erst auf wiederholtes Anfahren ein Ja hervorgestottert. Nun sei der Pastor, ohne ihn anzuhören, nur desto hitziger auf ihn losgestürmt. Vergessen habe Comparant sich geweigert und gebeten, ihn nach dem Bodenstein und vor die weltliche Obrigkeit zu bringen, falls man ihm etwas anhaben zu können vermeine. Der Pastor habe erwidert: Das sei Alles nicht nöthig, er sei hier Obrigkeit genug, und kurz und gut, er werde vor Ausstellung eines Scheines nicht von dannen kommen. Die Anfangs geforderte Summe sei von 100 Thaler nach und nach auf 50, dann auf 30 und endlich auf 25 Thaler herunter gesetzt worden. Comparant, eingeschüchtert durch das bärtsche Wesen des Herrn Pastors und bange vor über Beugung, habe befürchtet, er werde bei einem ohne alle Zeugen entstehenden Kärm am schlechtesten wegkommen, weil man dem Pastor mehr Glauben als ihm beimessen würde, und habe sich also, um erst wieder in Freiheit und Sicherheit zu kommen, gefallen lassen, einen von dem Pastor aufgesetzten Schein zu unterschreiben. Er habe zwar den Pastor gebeten, daß er doch einige Zeugen dazu berufen möchte,

allein hierin sei ihm nicht gewillfahret worden. Da er nun keine teutsche Schrift lesen könnte, so wisse er nicht, was in dem Schein enthalten wäre, und ob ihm schon der Pastor gesagt, daß der Schein auf 25 Thaler laute, so könne auch eben so gut eine größere Summe und wer weiß, was für Verberliches für ihn darinnen stehen. Auch sei es ihm nicht gleichviel, daß durch diese ganz unerhörte Begebenheit sein guter Name in Gefahr gerathe; er bitte dannenhero das Gericht flehenlich, sich seiner anzunehmen. — Von Amtswegen ernstlich befragt, ob er wohl etwas in Unehren mit dem Mädchen vorgenommen, oder sonst Veranlassung gegeben habe, einen solchen Verdacht auf sich zu wälzen, antwortete Comparent: Nein, niemals! Er keune das Mädchen zwar, weil er öfters bei Pastor Wein geherbergt habe, allein nie sei ihm dergleichen in den Sinn gekommen. Daß aber sei vorstündig, daß der Pastor selbst mit der Magd schon seit mehreren Jahren vertraut lebe; und wie wohl er dem Mädchen wolle, sei daraus abzunehmen gemessen, daß der Herr ihn jedes Mal um das Trinkgeld für seine Magd selbst gemahnet hätte, Jener habe bisweilen sein bei sich habendes Geld dem Pastor vorzeigen müssen, da denn dieser selbst das Douceur für sein Gretchen davon genommen.

Bürger schrieb unter dies Protokoll die vorläufige Resolution: „Es soll, wie die Sache anzugreifen, weiter überlegt, und Comparent forderksamt mit weiterer Nachricht versehen werden.“ Nicht lange darauf ließ er dem Pastor Wein in Winzingerode folgendes geharnischte Schreiben durch einen besonderen Boten zustellen:

Mitengleichen, den 8. Aug. 1780.

Hochwolehrwürdiger,
hochgeehrtester Herr Pastor!

Der Schujude Borchart Isaac hiesigen Gerichts hat mir eine mit Euer rc. vor kurzem erlebte Begebenheit gemeldet, welche, wenn sie der Wahrheit gemäs ist, Jedermann billig in Erstaunen setzen muß. Ist es wahr, wie sichs am Ende ausweisen muß, so haben Euer rc. ihn durch ein allhier ad acta gegebenes Schreiben vom 17. v. M. unter anderm Vorwand zu sich gelockt und ihn durch Drohungen dahin forciert, einen Schein, welchen Euer rc. aufgesetzt, über 25 Thlr. für Dero Magd, welche von gedachtem Juden schwanger seyn sol, auszustellen, da doch der Jude strenus gegen ein solches factum protestirt. Dem sey indessen, wie ihm wolle, so würde doch allemal die Art und Weise, wie Euer rc. ihn zu Ausstellung eines solchen Scheines zu zwingen sich angemaasset haben, eine criminelle Concession bleiben, die, insofern sie vor die Justiz kommt, sehr schlimm für Dieselben ausfallen dürfte. Wie mir indessen nicht daran gelegen seyn kan, Euer rc. in zeitliches Unglück zu bringen, so ist mir doch sehr viel dran gelegen, daß einem mir anvertrauten Unterthanen keine rechtswidrige Beschwerde von solcher Art zugesüget werde. Ich gebe also Denenselben anheim, ob Sie sofort durch Bringern dieses den dem Juden abgezwungenen Originalschein an mich herausgeben, oder ob Sie wollen, daß ich sofort den Vorfall bei unserer hohen Landes-Regierung anzeige, welche gewis nicht erwangeln wird, die Sache bei Dero Obern zur nachdrücklichsten Untersuchung zu treiben. Zu letztern bin ich fest entschlossen, wosern Dieselben den Schein mir vorenthalten. Dagegen versichere ich, gegen den Juden Borchart Itzig, wosern mit Grunde einige Schuld auf ihn in dieser Sache gebracht werden kan, die prompteste Rechtspflege und beharre

Euer Hochwolehrwürden

ergebenster Diener

G. A. Bürger.

Das Resultat dieses Schreibens, das uns Bürgern durchaus im Lichte eines pflichteifrigen Beamten zeigt, war die sofortige Rücklieferung des Schuldscheines, dessen kurioser Wortlaut hier folgen mag:
Hand-Schrift vor Anna Margaretha Kannegießerin.

a/w

Nach dem ich mich bey dem fall der Anna Margaretha Kannegießerin aus Wersingerode keinen Blader machen lassen will, und sie verspricht meinen Namen nicht zu nennen; als verspreche ich Ihr dagegen 25 Thlr. schreibe fünf und zwanzig Thaler und zwar in folgenden Terminen zu bezahlen: Als Dom. XI post Trinit. Wird seyn den 6ten Aug. Ein Louisd'or, zu Martini 10 Thlr., zu Weynacht Ein Louisd'or und denn Pfingsten 1781 die letzte Louisd'or. Dagegen behalte mir ein ewiges Stillschweigen vor, wiedrigens falls ich Ihr keinen Treuher eingesteh. Zu mehrer Gewisheit dieses Bekenntnisses

habe meinen Namen eigenhändig unterschrieben. Geschehen Winzingerode den 18ten Jul. 1780.

(Folgt mit hebräischen Schriftzeichen die Unterschrift des Juden.)

Das de- und wehmüthige Antwortschreiben des Pastors, welches die Rücksendung des Scheines begleitete, sicht zwar in einigen Punkten die Darstellung des Juden an, hält aber die gegen denselben erhobene Beschuldigung in puncto eines sträflichen Verkehres mit der Pfarrmagd aufrecht, und schließt mit den schwülstigen Worten: „Uebrigens danke vor die gültige Vorforge Civ. Wohlgeb. mir auch hierinnen Verdruss zu verhüten, ich werde es als ein Denkmal Dero Rechtschaffenheit meinem Herzen aufschreiben. Die beleidigte Person aber wird nächstens als Klägerin bei Hoch-Denenselben erscheinen und um Rechtspflege zu bitten sich genöthigt sehen.“ Statt dessen erhielt Bürger unterm 23. August ein Schreiben des Gerichtsinpektors J. H. Stölting zu Winzingerode, worin sich derselbe von Amtswegen nach den Details der Rücklieferung des dem Juden abgedruckten Schuldscheines erkundigt. „Der nach Winzingerode desfalls abgeschickte Boten,“ heißt es in der gerichtlichen Anfrage, „hat gesprochen, daß dieser Schein durch den hiesigen Pfarrer erpreßt sey, welches auch nach allen Umständen wahrscheinlich wird, und man findet nöthig, davon Gewisheit und den eigentlichen Vorgang vorläufig zu wissen.“ Es scheint, daß Bürger, nachdem er das auf so seltsame Weise dem Juden abgedruckene Dokument zurück erlangt, dem Pfarrer jede ernstliche Ungelegenheit hat ersparen wollen; denn die Akten über den sonderbaren Vorfall schließen mit einer nochmaligen, unbeantworteten Bitte des erwähnten Gerichtsinpektors, ihm die gewünschte Auskunft über die fragliche Sache zu geben.